



# Ausschreibung 2021/2022

## Allgemeine Klasse

1. <b>ALLGEMEINES</b> .....	4
2. <b>REFERATE UND DEREN AUFGABEN</b> .....	4
2.1 BEWERBSREFERAT INDOOR (LANDESLIGEN UND VVV-CUP) .....	4
2.1.1 Aufgaben des Bewerbungsreferats .....	4
2.1.2 Sportkommissionssitzungen .....	4
2.2 SCHIEDSGERICHTSREFERAT .....	4
2.3 RECHTSREFERAT .....	5
3. <b>GÜLTIGKEIT DER AUSSCHREIBUNG</b> .....	5
4. <b>BEWERBSBEDINGUNGEN</b> .....	5
4.1 ARTEN DER BEWERBE.....	5
4.2 TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	5
4.3 SPIELGEMEINSCHAFTEN.....	6
4.4 MANNSCHAFTSBESTIMMUNGEN.....	6
4.4.1 Einsatzberechtigungen .....	6
4.4.2 Anmeldung von SpielerInnen .....	7
4.4.3 Mannschaftszusammenstellung .....	7
5. <b>AUSSTRAGUNGSMODUS</b> .....	7
5.1 SPIELREGELN .....	7
5.2 VORARLBERGER MEISTERSCHAFT .....	8
5.3 ZUSAMMENSETZUNG DER LIGEN.....	8
5.4 MODUS DER BEWERBE.....	8
5.5 ÜBERREGIONALE TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	8
5.6 SPIELTERMINIERUNG .....	8
5.6.1 Überregionale Prioritäten.....	8
5.6.2 Terminkalender.....	9
5.6.3 Spieltermine.....	9
5.6.4 Spieldatenbekanntgabe.....	9
5.6.5 Spielverschiebungen.....	10
5.7 SPORTSTÄTTEN.....	10

5.8	SPIELDURCHFÜHRUNG.....	10
5.8.1	Spielbälle.....	10
5.8.2	Spielkleidung.....	10
5.9	AUSSTATTUNGSBESTIMMUNGEN.....	11
5.9.1	Organisatorische Aufgaben.....	11
5.9.2	Allgemeine Ausstattungsbestimmungen.....	12
5.9.3	Eröffnungs- und Finalrunden.....	12
5.10	RESULTATSÜBERMITTLUNG.....	12
5.11	UNKORREKTHEITEN.....	12
5.11.1	Nichtantritt / Versäumte Spielverpflichtung.....	12
5.11.2	Strafverifizierung.....	12
5.12	PROTESTE.....	13
<b>6.</b>	<b>FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN.....</b>	<b>13</b>
6.1	BEITRÄGE UND GEBÜHREN.....	13
6.2	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	13
6.2.1	Entschädigungen Schiedsgericht.....	13
6.2.2	Entschädigungen bei Vereinswechsel.....	13
6.3	STRAFEN UND SANKTIONEN.....	14
6.3.1	Strafen und Sanktionen Allgemein.....	14
6.3.2	Strafen und Sanktionen Schiedsgericht.....	15
6.3.3	VERBANDSSCHÄDIGENDES VERHALTEN.....	15
<b>7.</b>	<b>TERMINE UND FRISTEN.....</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....</b>	<b>16</b>
8.1	Eröffnungs- und Finalrunden, Cup-Finaltag.....	16
8.2	Siegerehrungen.....	16
8.3	Sonstige Veranstaltungen.....	16
<b>9.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>16</b>

## 1. ALLGEMEINES

1. Bezugnehmend auf die Statuten des Vorarlberger Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz VVV genannt) werden die regionalen Wettbewerbe in der allgemeinen Spielklasse jährlich unter der Kontrolle des VVV organisiert.
2. Der VVV bestimmt im Rahmen dieser Wettkampfordnung alle Einzelheiten der durchzuführenden Bewerbe. Der Vorstand des VVV, bzw. die von ihm beauftragten Referenten, sind für die regelgerechte Abwicklung und für die Entscheidung aller Streit- und Zweifelsfragen während des Bewerbes zuständig.
3. Ausnahmen können sich nur auf Antrag eines Vereines ergeben und müssen durch den Vorstand des VVV genehmigt und allen Vereinen schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Die genauen Bewerbungsmodi für alle Volleyballbewerbe des VVV richten sich nach der Zahl der gemeldeten Mannschaften.
5. Für alle nicht in der VVV Ausschreibung geregelten Angelegenheiten gelten die entsprechenden Regulative des ÖVV.

## 2. REFERATE UND DEREN AUFGABEN

### 2.1 BEWERBSREFERAT INDOOR (LANDESLIGEN UND VVV-CUP)

#### 2.1.1 Aufgaben des Bewerbungsreferats

- a) Das Bewerbungsreferat Indoor (ehemals Bewerbungsreferat) ist für den geordneten Ablauf der regionalen Bewerbe „Allgemeine Klasse“ (AK) zuständig.
- b) Es entwirft nach Eingang aller Nennungen einen Modus sowie eine Rundenübersicht und informiert das VVV-Office, Schiedsgerichtsreferat und die Vereine darüber.
- c) Es macht die Rahmenspielpläne, stellt diese auf der VVV-Homepage ins Internet und überwacht die korrekte und zeitgerechte Eintragung der genauen Spieltermine durch die Vereine.
- d) Es erstellt in Absprache mit den jeweiligen Veranstaltern die Spielpläne für die Turniere der regionalen Bewerbe und informiert das VVV-Office, Schiedsgerichtsreferat und die Vereine rechtzeitig darüber.
- e) Das Bewerbungsreferat entscheidet über die Genehmigung von Spielverschiebungen, informiert Schiedsgerichtsreferat, und die Vereine über Auslosungen, Spieltermine und Änderungen.
- f) Das Bewerbungsreferat ist für die Lizenzvergabe aller SpielerInnen, die in den regionalen Bewerben eingesetzt werden, zuständig.
- g) Dem Bewerbungsreferat obliegt die Kontrolle der Meldelisten und –fristen und die Aussprache von allfälligen Sanktionen bei Vergehen gegen das gültige Melde-Regulativ.

#### 2.1.2 Sportkommissionssitzungen

Die Sportkommission ist die Zusammenkunft der VertreterInnen der Vereine und nach dem Vorstand das Organ, welches für Entscheidungen zuständig ist.

- a) Das Bewerbungsreferat plant und leitet die Sportkommissionssitzungen (SK-Sitzungen) während des Jahres.
- b) In der SK Sitzung wird die vom VVV-Office ausgearbeitete Ausschreibung des VVV besprochen, eventuell abgeändert und beschlossen.

### 2.2 SCHIEDSGERICHTSREFERAT

- a) Das Schiedsgerichtsreferat ist für die Besetzung der Schiedsgerichte zuständig. Das Referat informiert das VVV-Office, das Bewerbungsreferat und die Vereine über Schiedsgerichtsbesetzungen.
- b) Das Schiedsgerichtsreferat ist für die Aus- und Fortbildung der SchiedsrichterInnen in Vorarlberg zuständig und bietet auf Wunsch der Vereine zumindest einmal im Jahr einen Ausbildungskurs an.

## 2.3 RECHTSREFERAT

Das Rechtsreferat ist für die Entscheidungen gemäß dem Instanzenzug (siehe Disziplinar- bzw. Rechtsmittelordnung) zuständig.

## 3. GÜLTIGKEIT DER AUSSCHREIBUNG

Diese Ausschreibung wurde am **07.09.2021** auf der SK Sitzung beschlossen und hat ab diesem Zeitpunkt volle Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Ausschreibung.

## 4. BEWERBSBEDINGUNGEN

### 4.1 ARTEN DER BEWERBE

Der VVV veranstaltet jährlich folgende Wettbewerbe der Allgemeinen Klasse auf Landesebene (abhängig von der Teilnehmer-Anzahl):

- Damen Landesliga
- Damen VVV-Cup
- Herren Landesliga
- Herren VVV-Cup

### 4.2 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- a) Jeder teilnehmende Verein erklärt sein Einverständnis zu allen Punkten der vorliegenden Ausschreibung und den sonstigen Bestimmungen des VVV. Vergehen werden nach den entsprechenden Ordnungen bzw. nach dieser Ausschreibung geahndet.
- b) Für die Teilnahmeberechtigung in den verschiedenen Ligen werden die sportlichen Erfolge der abgelaufenen Saison herangezogen. Sollte durch die Nennungen der berechtigten Vereine nicht die maximale Anzahl an Teilnehmern einer Liga erreicht werden, können die freien Plätze auch an andere Vereine vergeben werden, wobei auch hier die bessere sportliche Qualifikation für die Vergabe entscheidend ist. Das Bewerbungsreferat kann Entscheidungsspiele vor Saisonbeginn ansetzen.
- c) Teilnahmeberechtigt an VVV-Bewerben sind nur Vereine ohne Außenstände gegenüber dem VVV (zum 30. August des jeweiligen Jahres). Etwaige Außenstände werden mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen eingemahnt. Nach Fristablauf wird der Verein bis zum Zahlungseingang gesperrt.
- d) Die Nennung hat fristgerecht laut Ausschreibung an das VVV-Bewerbsreferat zu erfolgen. Die Nennung erfolgt formlos per Mail mit der Anzahl der Teams und Angabe der Liga.
- e) Jeder Verein ist dazu angehalten, seine SpielerInnen für Landesverbandskader abzustellen.
- f) Jede Mannschaft muss bei der Mannschaftsanmeldung dem VVV-Office eine(n) Mannschaftsverantwortliche(n) mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer nennen. Diese Liste erhält jeder Verein für Verhandlungen zwischen den Teams. Die Vereinsverantwortlichen sind dazu angehalten, die Daten im Sinne der DSGVO nur für den genannten Zweck zu nutzen und vertraulich zu behandeln.
- g) Jeder Verein muss über eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer verfügen, welche als offizielle Zustelladresse für Mitteilungen an den jeweiligen Verein gilt. Diese muss an das VVV-Office unter [office.vvv@volley-ball.at](mailto:office.vvv@volley-ball.at) gemeldet werden.
- h) Auswahlmannschaften des VVV können über Vorstandsbeschluss als zusätzliche Mannschaften an regionalen Bewerben oder Wettbewerbsteilen teilnehmen.
- i) Die Vereine müssen in der Lage sein, alle Spiele, für die sie eingeteilt sind, mit geeigneten SchiedsrichterInnen zu besetzen. Sind eingeteilte SchiedsrichterInnen verhindert, ist eigenständig adäquater Ersatz zu organisieren und die Änderung an das Schiedsgerichtsreferat zu melden.

- j) Vereine, die in der Vorsaison nicht in einer der Landesligen gespielt haben, sind für diese Saison von der Abstellung von Schiedsgerichten befreit.
- k) Der VVV hat die alleinigen Vermarktungsrechte an allen Vorarlberger Volleyball-Ligen.

#### 4.3 SPIELGEMEINSCHAFTEN

- a) Die Nennung von Spielgemeinschaften (SG) zu regionalen Bewerben ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Wettspielordnung.
- b) Zu einer SG können sich max. zwei Vereine zusammenschließen.
- c) SG werden nur nach Vorlage eines SG-Vertrages akzeptiert.
- d) Ein SG-Vertrag ist immer nur für eine Saison gültig.
- e) SG sind in jener Liga spielberechtigt, in der der am besten platzierte, an der SG beteiligte Verein in der letzten Saison spielberechtigt war.
- f) Nach Auflösung der SG erhalten die Vereine jene Spielberechtigung zurück, die sie vor dem Zusammenschluss zur SG hatten.
- g) Die Mannschaft der SG gilt jeweils zur Hälfte als Mannschaft jedes beteiligten Vereines.
- h) Nachwuchs-Teams zählen nur zum jeweiligen Stammverein der an der SG beteiligten Vereine.

#### 4.4 MANNSCHAFTSBESTIMMUNGEN

##### 4.4.1 Einsatzberechtigungen

- a) In VVV-Bewerben sind nur SpielerInnen einsatzberechtigt, welche ordnungsgemäß und fristgerecht nach der gültigen Melde- und Transferordnung beim VVV gemeldet sind. Sollte eine Mannschaft mehr als 3 Wochen nach den ersten VVV-Bewerbspiele in einen VVV-Bewerb einsteigen, müssen Spielerlisten spätestens 5 Tage vor dem ersten Wettbewerb dieser Mannschaft erstellt/aktualisiert werden. In diesem Fall muss das VVV-Meldereferat verpflichtend schriftlich (E-Mail) informiert werden. Sollte die schriftliche Meldung nicht erfolgen, wird eine Gebühr fällig. Ebenfalls besteht die Gefahr einer Strafverifizierung, da eventuell nichteinsatzberechtigte SpielerInnen zum Spiel antreten werden. Die Anmeldung muss über das Internet auf der ÖVV-Homepage erfolgen. Die Anzahl ausländischer SpielerInnen ist unbegrenzt. Es gelten die Bestimmungen des ÖVV. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Verantwortung der Vereine. Alle SpielerInnen müssen sich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis bzw. einer Kopie ausweisen können (Reisepass, Personalausweis, Führerschein). Sollte kein Dokument vorhanden sein, ist der/die SpielerIn nicht spielberechtigt! Weiters müssen alle SpielerInnen auf der offiziellen Spielerliste eingetragen sein. Fehlt die Spielerliste, ist die Mannschaft nicht startberechtigt und das Spiel wird strafverifiziert. Spielerliste und Pass können auch in digitaler Form vorgelegt werden.
- b) Vier SpielerInnen der Geburtsjahrgänge **2003** und jünger, können auch in klassenhöheren (wenn nicht gleichklassigen) Mannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Mannschaften im Cup (hier sind SpielerInnen generell nur in einer Mannschaft spielberechtigt). Bei Inanspruchnahme ist, wie bei einer Nachmeldung, das VVV-Bewerbsreferat zu unterrichten und die SpielerInnen namentlich zu nennen. Für Bundesligateams gilt das Regulativ des ÖVV. Innerhalb der Landesligen ist ein Übertritt in eine niederklassige Mannschaft während der gesamten Saison nicht möglich. Übertritt in eine höherklassige Mannschaft siehe Punkt 4.4.2.b
- c) Zur Teilnahme an den Bewerben der Vorarlberger Landesligen sind alle Vereinsmannschaften berechtigt, die nicht an einem überregionalen Meisterschaftsbewerb des ÖVV teilnehmen (Ausnahme VVV-Cup).
- d) Eine eventuelle Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften ist für Schulmannschaften nur dann möglich, wenn sie gleichzeitig einem Verein angehören, der Mitglied des VVV ist.

- e) Meldet ein Verein (Landesliga-Teilnehmer) keine Mannschaft für Nachwuchsmeisterschaften des VVV, so schreibt der VVV eine zweckgebundene Nachwuchsförderung (siehe Gebührenordnung) vor. Midi-, Mini-, und Super-Mini-Teams reduzieren die Gebühr um die Hälfte.

#### 4.4.2 Anmeldung von SpielerInnen

Ergänzend zur Melde- und Transferordnung gilt:

- a) SpielerInnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in der Mannschaftsnennung der allgemeinen Klassen aufscheinen, sind aber erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres spielberechtigt. Ausnahmegenehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- b) Ein einmaliger Übertritt von SpielerInnen in eine höherklassige /- wertige Mannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, wobei die entsprechende Übertrittsgebühr zu bezahlen ist. Ein Rückwechsel in die untere Mannschaft ist dann nicht mehr möglich.
- c) Vereinswechsel während der Saison sind nicht möglich. Ein Vereinswechsel (Erwachsene und Nachwuchs) ist nur während der Übertrittszeit vom **1. Juni bis 30. August 2021** möglich. Vereinswechsel von NachwuchsspielerInnen sind nur in gemeinsamer Absprache mit den beiden Vereinsobleuten und den Eltern möglich. Außerhalb der Übertrittszeit dürfen NachwuchsspielerInnen, die bei einem Verein Mitglied sind, in einem anderen Verein maximal zwei Schnuppertrainings besuchen. Davor muss allerdings der Stammverein durch den/die SpielerIn informiert werden.
- d) SpielerInnen ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel oder SpielerInnen, die noch nie für einen Verein lizenziert waren, können jederzeit neu angemeldet werden. VereinspielerInnen, welche länger als ein Jahr bei keinem Verein mehr tätig waren, können ebenfalls jederzeit neu angemeldet werden, sofern keine offenen Rechnungen gegenüber dem letzten Verein vorhanden sind. Neuanmeldungen von vereinslosen SpielerInnen können jederzeit gemacht werden.
- e) Doppelspielgenehmigung: Unter Anbetracht des Einvernehmens zweier Vereine kann der Vorstand des VVV SpielerInnen gestatten, in einem überregionalen Bewerb für einen anderen Verein zu starten, ohne in den regionalen Bewerb die Spielberechtigung für den Stammverein zu verlieren. Anträge dazu müssen bis 7 Tage vor dem ersten Einsatz in einem überregionalen Bewerb beim VVV Vorstand eingebracht werden. Für NachwuchsspielerInnen (Jahrgang 2001 und jünger) ist die Genehmigung per se zu erteilen, für alle anderen liegt eine Erteilung im Ermessen des VVV-Vorstands.

#### 4.4.3 Mannschaftszusammenstellung

- a) Eine Delegation (= eine Mannschaft, die ein Spiel bei einem Bewerb bestreitet) besteht aus maximal 21 Personen, wobei die Anzahl der Aktiven mit max. 14, die der Offiziellen auf höchstens 7 Personen limitiert ist.
- b) Pro Spiel dürfen maximal 14 SpielerInnen und 5 BetreuerInnen im Spielbericht eingetragen werden. Bei einer SpielerInnenanzahl größer 12 müssen zwei Liberos benannt werden.
- c) Bei VVV Spielen müssen SpielerInnen (erst) bei der Begrüßung umgezogen anwesend sein, ansonsten werden sie aus dem Spielbericht gestrichen.

## 5. AUSSTRAGUNGSMODUS

### 5.1 SPIELREGELN

Alle Spiele werden nach den offiziellen FIVB - Spielregeln gespielt. Allfällige Änderungen bedürfen der Kundmachung durch den VVV.

## 5.2 VORARLBERGER MEISTERSCHAFT

Die Landesliga ist die höchste Spielklasse des VVV und gilt damit als Vorarlberger Meisterschaft der Allgemeinen Klasse. Gewinner dieser höchsten Spielklasse sind zugleich Vorarlberger Landesmeister.

## 5.3 ZUSAMMENSETZUNG DER LIGEN

Die Zusammensetzung der Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Die genaue Anzahl der Mannschaften, welche in die jeweilige Landesliga starten, wird erst nach Nennungsschluss über die Gesamt-Anzahl der gemeldeten Mannschaften ermittelt.
- b) Wenn 12 oder weniger Mannschaften nennen, wird nur eine Landesliga (DL1 bzw. HL1) gespielt.
- c) Bei mehr als 12 Teams kann die Liga geteilt werden. Eine eventuelle Teilung wird dem Vorstand von der Sportkommission vorgeschlagen, der Vorstand entscheidet.
- d) Im Falle einer Teilung wird so geteilt, dass in der „höheren“ Liga ein Team mehr spielt als in der „tieferen“. Ausnahmen dieser Regelung können vom VVV Bewerbungsreferat beschlossen werden.

## 5.4 MODUS DER BEWERBE

- a) Der Spielmodus wird auf der SK Sitzung im Herbst beschlossen.
- b) Am Finaltag des VVV-Cups werden die zwei Finalspiele ausgetragen. Mindestens bis zwei Tage vor dem Finale müssen die SpielerInnenlisten der Teams vorliegen.

## 5.5 ÜBERREGIONALE TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- a) Die Vorarlberger Meister und Vizemeister, sowie das bestplatzierte Team im VVV-Cup (jeweils der vergangenen Saison), welches nicht gleichzeitig Meister oder Vizemeister ist, und welche nicht bereits an einem überregionalen Meisterschafts-Bewerb (der aktuellen Saison) teilnehmen, erhalten auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am ÖVV-Cup. Um die Formalitäten beim ÖVV müssen sich die betreffenden Teams anschließend selbstständig kümmern.
- b) Verzichtet eines der in Pkt. a) genannten Teams, erhält das Drittplatzierte Team der Vorarlberger Landesmeisterschaft bzw. der nächstbeste Platzierte des VVV-Cups auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am ÖVV-Cup.
- c) Bei den Damen erhält die bestplatzierte Mannschaft (Stand 20.01.2021) auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am Aufstiegsplayoff der 2. Bundesliga des ÖVV.
- d) Bei den Herren erhält die bestplatzierte Mannschaft (Stand 20.01.2021) auf Anfrage beim VVV die Berechtigung zur Teilnahme am Aufstiegsplayoff der 2. Bundesliga des ÖVV.
- e) Die Teilnahmeberechtigung an der 2. Bundesliga kann bei Verzicht des Berechtigten bis auf den Drittplatzierten der Vorarlberger Meisterschaft vergeben werden.
- f) Eine Teilnahmeberechtigung zu einem überregionalen Bewerb im Erwachsenenbereich wird nur ausgestellt, wenn sich der Verein mit einer eigenen Homepage entsprechend präsentieren kann.

## 5.6 SPIELTERMINIERUNG

### 5.6.1 Überregionale Prioritäten

- a) Landesligamannschaften, die gleichzeitig Teilnehmer am ÖVV-Cup sind, haben im Bedarfsfall mit den jeweiligen Gegnern der Landesliga Ausweichtermine zu vereinbaren, wobei möglichst Terminverlegungen anzustreben sind.
- b) Mannschaften der Landesligen mit SpielerInnen in einer VVV-Auswahlmannschaft und/oder in Bundesliga-Mannschaften, haben im Bedarfsfall bei Terminkollisionen mit der Bundesliga Ausweichtermine mit den jeweiligen Gegnern der Landesliga zu vereinbaren, wobei möglichst



Terminvorverlegungen anzustreben sind.

### 5.6.2 Terminkalender

Die Terminierung der Spielperioden wird vom VVV-Bewerbsreferat in Absprache mit dem VVV-Bewerbsreferat „Nachwuchs“ und dem VVV-Office erarbeitet.

### 5.6.3 Spieltermine

- a) Wettkampftermine, und Wettkampf-Beginnzeiten sind offizielle Termine des VVV. Die Terminzeiträume der einzelnen Runden werden vom VVV-Bewerbsreferat festgelegt und den Vereinen schriftlich über die VVV-Homepage mitgeteilt. Die genauen Spieltermine (Wochentag und Beginnzeit) sind durch die Heimmannschaften innerhalb dieser Terminzeiträume anzusetzen und über die VVV-Homepage im Internet einzugeben.
- b) Der Spielbeginn ist der tatsächliche Beginn des Wettkampfes. Die Beginnzeiten von VVV-Bewerbspiele sind folgendermaßen festgelegt:
  - WOCHENTAGS zwischen 18.30 und 20.40 Uhr (Landesliga 2 18:30 - 20.00 Uhr)
  - SAMSTAGS zwischen 14.30 und 19.30 Uhr
- c) Die Beginnzeiten müssen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Eine Gastmannschaft kann mit ausführlicher Begründung einen Termin ablehnen. Die Heimmannschaft muss dann einen Ersatztermin im festgelegten Terminzeitraum anbieten, welcher aber nicht am selben Wochentag sein darf. Wenn die Gastmannschaft auch diesen Termin ablehnt, setzt das VVV-Bewerbsreferat den Spieltermin an.
- d) Wird von den Mannschaften, in der vom VVV-Bewerbsreferat festgesetzten Frist kein Termin eingegeben, setzt das VVV-Bewerbsreferat einen Spieltermin fest. Für einen vom VVV-Bewerbsreferat festgelegten Termin kann keine Spielverschiebung mehr beantragt werden.
- e) Spiele der Vorarlberger Ligen müssen pünktlich beginnen. Die Gastmannschaften haben für eine zeitgerechte Anreise Sorge zu tragen. Mögliche Ausnahmen sind im weiteren Abschnitt deklariert.
- f) Eine Verzögerung des Spielbeginns kann durch ein noch nicht beendetes, auf demselben Spielfeld stattfindendes Spiel erfolgen. Der Spielbeginn erfolgt dann 30 Minuten nach Beendigung des vorhergehenden Spieles. Vom Veranstalter ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass die beiden angesetzten Spiele mindestens zwei Stunden auseinanderliegen, bei überregionalen Spielen (z.B. BL, ÖVV-Cup) mindestens 150 Minuten.
- g) Eine Verzögerung des Spielbeginns kann sich durch Umstände ergeben, die nachweislich nicht im Verantwortungsbereich des veranstaltenden Vereins liegen. Bei einer Verzögerung bis zu 30 Minuten ist die Gastmannschaft verpflichtet anzutreten, darüber hinaus können sich beide Mannschaften über eine Spieldurchführung einigen. Bei Nichteinigung übernimmt der Verursacher die gesamten Kosten (Anreise der Gastmannschaft, zusätzliche SR-Kosten, etc.) einer Neuaustragung. Bei einer Spielunterbrechung auf Grund äußerer Umstände oder Versäumnisse der Heimmannschaft, gibt es eine Wartezeit von 30 Minuten, danach wird das Spiel beendet. Kann ein Spiel auf Grund eines Versäumnisses des Heimvereins nicht fertig gespielt werden, wird das Spiel zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert.

### 5.6.4 Spieldatenbekanntgabe

- a) Der Rahmenspielplan wird durch das VVV-Bewerbsreferat fixiert und auf der Homepage eingetragen. Anschließend haben die Heimvereine ihre Termine online einzutragen.
- b) Auf der Terminsitzung der einzelnen Ligen können eventuell auftretende Problemfälle noch einmal besprochen und geändert werden. Alle Terminverschiebungen nach dieser SK-Sitzung bedürfen der offiziellen Prozedur samt allen anfallenden Gebühren.

### 5.6.5 Spielverschiebungen

- a) Die Spiele müssen zu den im Spielplan angegebenen Terminen stattfinden. Es sind nur begründete Spielverschiebungen möglich, diese können nur im Einvernehmen mit dem Bewerbungsreferat und dem Schiedsgerichtsreferat erfolgen.
- b) Eine schriftliche Verständigung aller betroffenen Vereine, des Bewerbungs- und Schiedsgerichtsreferats ist notwendig. Die Verständigungen sind vom Verein durchzuführen, welcher für die Spielverschiebung verantwortlich ist. Es entsteht grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Ausschreibung.
- c) Ausnahmegenehmigungen in besonders dringenden Fällen kann nur das Bewerbungsreferat gemeinsam mit den SchiedsgerichtsreferentInnen erteilen.
- d) Der Antrag auf Spielverschiebung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin eingebracht werden, ansonsten werden weitere Gebühren laut Ausschreibung fällig.
- e) Bei einer Vorverlegung eines Spieltermins ist ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden zwischen Antrag auf Verschiebung und neuem Termin einzuhalten.
- f) Spielverschiebungen ab 24 Stunden vor dem geplanten Spielbeginn sind nicht möglich und das Spiel wird für den verursachenden Verein strafverifiziert. Der nichtantretende Verein hat die Schiedsgerichtskosten trotzdem zu bezahlen. Ausnahmen sind äußere Umstände, die die Spielhalle oder einen Unfall betreffen.

## 5.7 SPORTSTÄTTEN

- a) Die Hallentemperatur muss mindestens 16 Grad Celsius betragen.
- b) Spiele dürfen nur in Hallen stattfinden, deren Spielfeld mit einer mindestens 2 m breiten Freizone seitlich und mindestens 3 m hinter der Grundlinie umgeben ist. Am tiefsten Punkt über dem Spielfeld (hängende Geräte usw.) muss die Hallenhöhe mindestens 5,5 m betragen. Über Antrag können vom VVV Vorstand Sondergenehmigungen erteilt werden.
- c) Eröffnungsrunden dürfen nur veranstaltet werden, wenn vom Veranstalter in bzw. bei den Hallen eine Bewirtung organisiert wird.
- d) Finalspiele und -runden dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, in denen mindestens zwei Felder zur Verfügung stehen und wenn vom Veranstalter in bzw. bei den Hallen eine Bewirtung organisiert wird.

## 5.8 SPIELDURCHFÜHRUNG

### 5.8.1 Spielbälle

- a) Es dürfen nur die vom VVV zugelassenen Bälle verwendet werden. Zwei gleiche, geeignete Spielbälle sind durch den gastgebenden Verein bzw. Veranstalter aufzulegen und müssen vom Schiedsrichter genehmigt werden. Der Gastmannschaft müssen mindestens sechs offizielle Spielbälle zum Aufwärmen zur Verfügung gestellt werden. Der für alle VVV Bewerbe (Erwachsene und Nachwuchs) zugelassene Ball ist für die Saison 2021/22 der MIKASA MVA 200 / V200 W mit ÖVV-Gütesiegel.
- b) Bei Veranstaltungen, bei denen mehrere Mannschaften teilnehmen (Eröffnungs- oder Finalrunden) muss der Veranstalter pro Spielfeld mindestens zwei geeignete Spielbälle zur Verfügung stellen. Die Bälle zum Einspielen sind von den Mannschaften selbst mitzubringen.

### 5.8.2 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss für alle regionalen Bewerbe einheitlich sein. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Einheitliche Leibchen mit regelgerechter Nummerierung (siehe ÖVV) vorne und hinten
- b) Hosen in einheitlicher Grundfarbe und Machart
- c) Die Liberos müssen nummerierte Leibchen von deutlich unterscheidbarer Farbe tragen.

- d) Für eventuelle Sponsorenlogos des VVV ist diesem ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

**ÖVV:** Es können Dressnummern von 1 – 99 verwendet werden. Die Nummern müssen vorne und hinten mittig angebracht sein, vorne muss die Nummer min. 10 cm und hinten min. 15 cm groß sein (kein Limit nach oben). Vorne muss sie max. 15 cm und hinten max. 25 cm unterhalb des untersten Punktes des Kragens beginnen. Der Streifen, aus dem die Nummern bestehen, muss vorne mindesten 1 cm und hinten mindestens 1,5 cm breit sein.

## 5.9 AUSSTATTUNGSBESTIMMUNGEN

Die Einhaltung oder Verletzung der allgemeinen Ausstattungsbestimmungen wird vom 1. Schiedsrichter in der vorgesehenen Rubrik im Feld Anmerkungen des Spielberichts vermerkt

Mit der Teilnahme an den Meisterschaftsbewerben des VVV übernimmt jeder Verein die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Heimspiele. Bei gemeinsamen Runden (Eröffnungs- oder Finalturniere, Nachwuchsbewerbe) ist der vom VVV damit betraute Verein auch dann dazu verpflichtet, wenn er selbst keine Mannschaft stellt.

### 5.9.1 Organisatorische Aufgaben

- a) Den Mannschaften ist mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt zu den Garderoben und min. 35 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt in die Halle zu gestatten. Nach dem Spielende müssen die Gäste mindestens 30 Minuten Zeit haben, um zu duschen und die Halle zu verlassen.
- b) Bei Einzelveranstaltungen bzw. vor dem ersten Spiel bei mehreren Runden am selben Spielfeld muss die Spielanlage min. 35 Minuten vor Spielbeginn fertig gestellt sein.
- c) Für das Ausfüllen des gesamten Spielberichtes (inkl. Eintragen der SpielerInnen) ist der/die Schreiber/in verantwortlich. Der Spielberichtsbogen muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn aufliegen.
- d) Für das Aufbieten eines Schreibers/einer Schreiberin ist bei Einzelspielen der Heimverein verantwortlich, bei Turnieren (Eröffnungs- und Finalturnieren der Landesligen und beim Final-Four des VVV-Cups) der zum Schiedsgericht eingeteilte Verein. Jede/r Schreiber/in muss das Führen des Spielberichtes beherrschen und darf nicht eingetragenes Mannschaftsmitglied einer der spielenden Mannschaften sein. Ist ordnungsgemäß kein Schreiber einsetzbar, meldet dies der 1. Schiedsrichter mittels Eintrag in den Spielbericht.
- e) Der Heimverein ist für die Eingabe des Spielergebnisses auf der VVV Homepage verantwortlich. Zudem muss ein Foto des Originalspielberichtes auf die VVV Homepage geladen werden. Für den Heimverein gilt eine Aufbewahrungspflicht des Originals bis zum Beginn der nächsten Saison. Im Falle eines Protestes muss der Originalspielbericht mit den anderen Unterlagen (Einzahlung der Protestgebühr, Bestätigung des Vereines, etc.) an den VVV gesendet werden. Wenn der Gastverein Protest einlegt, muss der Heimverein nach Aufforderung durch den VVV den Spielbericht schicken.
- f) Für alle Spiele des VVV (AK), ist das Verwenden von Aufstellungszetteln verbindlich vorgeschrieben.
- g) Schiedsrichterentgelte: Pauschal für Heimverein pro Spiel EUR 80,00 (alles inkl.)

Unterteilung lt. Kaderangehörigkeit:

Kaderangehörigkeit	EUR
A-Kader SchiedsrichterInnen	50,00
B-Kader SchiedsrichterInnen	30,00
2 A-Kader SchiedsrichterInnen	je 40,00
2 B-Kader SchiedsrichterInnen	je 40,00

Sollte nur ein/e Schiedsrichter/in zu einem Spiel erscheinen, wird seitens des Heimvereins das volle Schiedsrichterentgelt ausbezahlt (EUR 60,00). Sanktionen für fehlendes Schiedsgericht werden seitens des VVV ausgesprochen (sofern im Spielbericht vermerkt).

### 5.9.2 Allgemeine Ausstattungsbestimmungen

Jeder Verein muss als Veranstalter Folgendes bereitstellen:

- a) 1 Schiedsrichterstuhl oder -kasten (höhenverstellbar)
- b) 1 Netz mit 2 Antennen
- c) 1 Anzeigetafel (mit komplettem Zahlensatz bis min. 30)
- d) 1 Messvorrichtung für die Netzhöhe
- e) 1 Schreibertisch plus Sessel oder 1 Kasten für den Schreiber
- f) Spielberichtsbogen mit ÖVV-Gütesiegel
- g) 7 Spielbälle für die Gastmannschaft zum Aufwärmen
- h) Seitens des VVV wird allen Vereinen dringend empfohlen, in ihrem eigenen Interesse, d. h. zum Schutz der Spieler, für eine ordnungsgemäße Ummantelung der Netzanlagen bzw. Netzpfeiler zu sorgen, sowie ein Wischtuch bereit zu halten.

### 5.9.3 Eröffnungs- und Finalrunden

Jeder Veranstalter hat folgende Punkte zu erfüllen:

- a) HallensprecherIn, der/die die gesamte Veranstaltung moderiert
- b) Benützung einer elektronischen Anzeigetafel am Zentralfeld (wenn möglich)
- c) Musik in der Halle
- d) Der Veranstalter muss dem VVV auf Anfrage maximal drei Werbeflächen von 3,40 m x 1,00 m zur Verfügung stellen und die gelieferten Werbematerialien anbringen.
- e) Drei Ballkinder bei Spielen auf dem Centercourt in einer Mehrfachhalle

## 5.10 RESULTATSÜBERMITTLUNG

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, das Spielergebnis bis spätestens 24 Stunden nach dem angesetzten Spieltermin auf der VVV-Homepage einzutragen. Wenn die Übermittlung wegen technischer Probleme nicht funktioniert, müssen umgehend das Bewerbungsreferat und das VVV-Office via E-Mail oder telefonisch verständigt werden.

## 5.11 UNKORREKTHEITEN

### 5.11.1 Nichtantritt / Versäumte Spielverpflichtung

Sollte eine Mannschaft einer Spielverpflichtung nicht nachkommen, hat sie dem Veranstalter/dem gegnerischen Verein eine pauschalierte Entschädigung zu leisten.

Der anspruchsberechtigte Veranstalter hat diesen Anspruch bei sonstigem Verlust bis spätestens eine Woche nach dem Spiel schriftlich geltend zu machen (inkl. Kopie an den VVV).

Kommt es nachweislich ohne Verschulden des betroffenen Vereines zu einem Nichtantritt bzw. einer versäumten Spielverpflichtung, wird eine Neuaustragung angesetzt, wobei die nicht angetretene Mannschaft alle Kosten der Neuaustragung (Hallen, Schiedsrichterkosten und Spielverschiebungsgebühren) zu tragen hat.

### 5.11.2 Strafverifizierung

Die Strafverifizierung eines Spieles mit 0:3 Sätzen (0:75 Bällen) erfolgt bei:

- a) Nichtantritt
- b) Einsatz eines nicht lizenzierten Spielers/einer nicht lizenzierten Spielerin
- c) positiver Dopingkontrolle
- d) Nichtzahlung von Außenständen nach der zweiten Mahnung und Ablauf einer gesetzten Nachfrist

- e) Spielabbruch auf Grund von Versäumnissen des Heimvereins

## 5.12 PROTESTE

Jeder Protest gegen den Ablauf eines Spieles oder gegen teilnehmende SpielerInnen oder eine teilnehmende Mannschaft muss im Spielberichtsbogen eingetragen, vom Mannschaftskapitän unterschrieben und bis spätestens zwei Tage (10.00 Uhr) nach dem Spiel von einem dem VVV gemeldeten Vereinsverantwortlichen bestätigt werden. In gleicher Frist muss die Protestgebühr laut Ausschreibung auf das VVV-Konto einbezahlt werden. Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Erfüllung aller o.a. Bestimmungen.

## 6. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Alle Beträge sind nach Erhalt der jeweiligen Rechnung innert angegebener Frist auf das auf der Rechnung angeführte Konto des VVV einzuzahlen.

### 6.1 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Zweck	EUR
Mitgliedsbeitrag pro Bewerb (Landesliga, Nachwuchs, Cup, Landesklasse)	je 50,00
Nenngebühr je Mannschaft für jeweils Landesliga, Cup, Nachwuchs U15+	35,00
Nenngebühr je Mannschaft für Nachwuchs U13/U14	20,00
Bearbeitungsgebühr (Einspruch, Spielverschiebung, etc.)	35,00
Spielverschiebung; zus. Gebühr ab 7 Tage vor dem Termin Ausnahme: außerordentlicher Grund	75,00
Lizenzgebühr Landesliga Jahrgang 2001 u. älter	30,00
Lizenzgebühr Landesliga Jahrgang 2002 u. jünger	15,00
Nachmeldegebühr Landesliga, Cup und Nachwuchs (pro Nachmeldung)	20,00
Übertrittsgebühr in höherklassige Teams während der Saison	10,00
Lizenzgebühr Nachwuchsbewerbe	6,00

### 6.2 ENTSCHÄDIGUNGEN

#### 6.2.1 Entschädigungen Schiedsgericht

- a) pro Schiedsrichterteam pro Spiel **EUR 80,00**
- b) Neubesetzung durch den VVV: 20 EUR vom antragstellenden Verein

#### 6.2.2 Entschädigungen bei Vereinswechsel

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der SpielerInnen bisher nicht aufwenden musste. Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für SpielerInnen ab dem 12. Lebensjahr und maximal bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden. Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Streitfall hat jeder Verein die Möglichkeit, das Rechtsreferat des VVV anzurufen. Dann entsendet jeder beteiligte Verein eine Vertretung. Dazu kommt eine neutrale Vertretung des VVV. SpielerInnen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten abgemeldet waren, können von einem neuen Verein ohne weitere

Entschädigung angemeldet werden. Der Entschädigungsbetrag ist vor Absenden der Anmeldung durch den neuen Verein an den abgebenden Verein zu überweisen.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird vom VVV wie folgt vorgegeben:

Maximale Entschädigung: EUR 250,00

Für SpielerInnen nach dem vollendeten 23. Lebensjahr kann keine Ablösesumme verlangt werden. Für jeden Vereinswechsel muss ein Befreiungsschein vom abgebenden Verein vorliegen. Vereinswechsel sind ausschließlich möglich zwischen 1. Juni und 30. August des jeweiligen Kalenderjahres.

### 6.3 STRAFEN UND SANKTIONEN

#### 6.3.1 Strafen und Sanktionen Allgemein

<b>Strafen und Sanktionen Allgemein</b>	<b>EUR</b>
Ausstieg aus dem Bewerb vor Beginn des Bewerbs	400,00
Fehlen bei der JHV oder SK für Landesligavereine	je 50,00
Fehlen bei der Nachwuchssitzung für alle Nachwuchsvereine	50,00
Mahngebühren	20,00
Nicht termingerechte Nennung der Mannschaft / Spieltermine	100,00
Nicht termingerechte Eingabe der SpielerInnenlisten (je Bewerb separat)	20,00
Unvollständige Spielanlage (inkl. Bälle)	35,00
Nichtein- bzw. -durchgabe des Ergebnisses	45,00
Strafverifizierung	100,00
Terminüberschreitung Eingabe B-Kader Schiedsrichter	20,00
Fehlen bei Siegerehrungen (pro Team)	50,00
Nichtbekanntgabe von Vereinsdaten nach Anfrage durch den VVV, pro Mahnung	75,00
1. Rote Karte Geldstrafe	30,00
Ab 2. Rote Karte für gleiche(n) SpielerIn: jeweils Sperre für 1 Spiel und Geldstrafe	75,00
1. Hinausstellung Geldstrafe	100,00
Ab 2. Hinausstellung für gleiche(n) SpielerIn: jeweils Sperre für 1 Spiel und Geldstrafe	150,00
Disqualifikation: jeweils Sperre für min. 3 Spiele und Geldstrafe	200,00
Sollte die ganze Skala (Rote Karte bis Disqualifikation) in einem Spiel durchlaufen werden, so wird "nur" die Kategorie Disqualifikation berechnet	

### 6.3.2 Strafen und Sanktionen Schiedsgericht

<b>Strafen und Sanktionen Schiedsgericht</b>	<b>EUR</b>
A-Kader fehlendes Schiedsgericht	60,00
Schiedsrichter nicht ordnungsgemäß gekleidet (dunkelblaues Oberteil, dunkle Hose, Turnschuhe oder offizielle ÖVV Schiedsrichterkleidung)	30,00
B-Kader fehlendes Schiedsgericht	40,00
Schiedsrichter zu spät (Pflicht 30min vor Spielbeginn)	20,00
B-Kader nicht ordnungsgemäß gekleidet (dunkelblaues Oberteil, dunkle Hose, Turnschuhe oder offizielle ÖVV Schiedsrichterkleidung)	20,00
SchreiberIn fehlt	50,00 an Verein
SchreiberIn zu spät (Pflicht 20 min. vor Spielbeginn)	20,00 an Verein

### 6.3.3 VERBANDSSCHÄDIGENDES VERHALTEN

Wenn ein Verein während einer Spielsaison, dem Ansehen des VVV auf irgendeine Art und Weise Schaden zufügt, kann er mit Vorstandsbeschluss wegen verbandsschädigendem Verhalten bis zu zwei Jahre gesperrt und von allen Veranstaltungen des VVV ausgeschlossen werden.

#### Verbandsschädigendes Verhalten:

- a) jegliches Verhalten eines Vereins, welches dem Ansehen des VVV schadet
- b) Schädigung einer Verbandsveranstaltung durch Nichtantritt oder Betrug
- c) öffentliche Kritik in Presse oder Medien ohne vorherige Aussprache mit dem Verband
- d) nachgewiesene Dopingfälle oder Dopingaktivitäten im Verein
- e) Drohungen oder Erpressungen gegenüber dem VVV oder anderen Vereinen

## 7. TERMINE UND FRISTEN

<b>Datum</b>	<b>Erläuterung</b>
01.06.2021 bis 30.08.2021	Übertrittszeit für Vereinswechsel für Erwachsene und Nachwuchs
31.08.2021	Nennung für Landesliga an <a href="mailto:spielbetrieb.vvv@volley-ball.at">spielbetrieb.vvv@volley-ball.at</a>
06.10.2021	Nennung für VVV-Cup an <a href="mailto:spielbetrieb.vvv@volley-ball.at">spielbetrieb.vvv@volley-ball.at</a>
07.09.2021	SK-Sitzung Modus/Spielplan
20.09.2021	Spielterminbestätigung aller Vereine
01.10.2021	Internetenennung aller Landesliga SpielerInnen
01.11.2021	Internetenennung aller Cup SpielerInnen und Nachwuchs

## **8. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Das VVV Pressereferat sorgt dafür, dass die Presse regelmäßige Informationen über die Landesligen, den VVV Cup, internationale Volleyballveranstaltungen, Turniere und die Nachwuchslandesmeisterschaften erhält.

### **8.1 Eröffnungs- und Finalrunden, Cup-Finaltag**

Die Veranstalter sind verpflichtet, das VVV Office und Pressereferat mindestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich über das geplante Programm der Veranstaltung zu informieren.

### **8.2 Siegerehrungen**

Bei der Siegerehrung sämtlicher Bewerbe müssen alle teilnehmenden Mannschaften mit mindestens 6 spielberechtigten SpielerInnen anwesend sein, damit die Urkunden, Pokale und Medaillen überreicht werden können und die Siegerehrungen einen würdigen Charakter haben.

### **8.3 Sonstige Veranstaltungen**

Veranstaltungen von landesweitem Interesse (Turniere, internationale Veranstaltungen, Galas, Kadertätigkeiten, etc.) sind dem Pressereferat mindestens zwei Wochen im Vorfeld anzukündigen. Ebenso ist innerhalb einer Woche nach dem Event eine Berichterstattung inklusive Foto (mit geklärten Rechten) an das Pressereferat per E-Mail ([presse.vvv@volley-ball.at](mailto:presse.vvv@volley-ball.at)) zu senden.

## **9. SCHLUSSBEMERKUNG**

Problemlösungen jener Fälle, die in vorliegender Ausschreibung nicht enthalten bzw. vorgesehen sind, sind vom Vorstand auf Basis der beizulegenden Entscheidungen der FachreferentInnen auszuarbeiten und zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Für alle nicht in dieser Ausschreibung geregelten Angelegenheiten treten die Regulative des ÖVV in Kraft.